

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

31. Dezember 1953

83/A.B.

zu 93/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Gen. haben in der Sitzung des Nationalrates vom 16. Dezember an den Justizminister eine Anfrage, betreffend die zwangsweise Räumung von Schrebergärten, gerichtet. In dieser Anfrage verwiesen die anfragenden Abgeordneten darauf, dass nach dem Jahre 1945 Schrebergärten von unter das NS-Gesetz fallenden Personen zufolge des XV. Hauptstückes dieses Gesetzes in vielen Fällen ihren Besitzer wechselten. Sie fragten den Justizminister, ob er bereit sei, bei den Gerichten anzuregen, sie mögen in solchen Fällen die Räumungsexekution unter den Voraussetzungen des Artikels 6 der Schutzverordnung aus dem Jahre 1943 aufzuschieben.

Auf diese Anfrage erwidert Bundesminister für Justiz Dr. Gehrö folgendes:

Die Anwendung des Artikels 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943, DRGBI. I S. 666, in einem einzelnen Fall stellt einen Akt der Rechtsprechung dar. Ein Erlass des Bundesministeriums für Justiz, womit bei den Gerichten angeregt wird, in den in der Anfrage angeführten Fällen die Räumungsexekution unter den Voraussetzungen der genannten Gesetzesstelle aufzuschieben, müsste daher von den Gerichten als Eingriff in die Rechtsprechung angesehen werden; denn die Bestimmung des Artikels 6 der Schutzverordnung ist den Gerichten ohnedies bekannt und von ihnen anzuwenden, sodass sie nicht in Erinnerung gebracht werden muss. Außerdem steht es den Verpflichteten frei, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen und im Falle der Abweisung ein Rechtsmittel einzubringen.

Ich bin daher nicht in der Lage, bei den Gerichten anzuregen, die Räumungsexekution unter den Voraussetzungen des Artikels 6 der Schutzverordnung vom 4.12.1943, DRGBI. I S. 666, aufzuschieben, wenn es sich um die Klage eines in einen Schrebergarten nach der genannten Gesetzesstelle Eingewiesenen gegen den früheren Besitzer und um die auf den enteigneten Kleingärten befindlichen Bauten (Superädifikate) und sonstiges Zubehör handelt.

-.-.-.-.-